

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	21 (1924)
<b>Heft:</b>	6

## Rubrik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

so hoffen wir, nicht umsonst anzu klopfen. Gede, auch die kleinste Sendung ist willkommen. Auf Wunsch lassen wir die Sachen abholen, oder teilen mit, wie die Ablieferung am einfachsten erfolgen kann.

Für die Mithilfe bei der Sammlung und die Sichtung des Materials haben sich uns aus verschiedenen Teilen der Schweiz bereits eine schöne Anzahl von Helfern, ja ganze Vereine, zur Verfügung gestellt; wir sind aber für weitere Anmeldungen sehr dankbar.

Sendungen von Büchern und Schriften, Anfragen, Anmeldungen zur Mitarbeit usw., nimmt entgegen

Pro Juventute  
Zentralsekretariat (Literatursammlung)  
Seilergraben 1, Zürich.

**Bern.** Taubstummenindustrie Lyß. Ein gemeinnütziges Unternehmen eigener Art entwickelt sich gut. Nachdem der Fabrikationsbetrieb während mehreren Monaten auf Rechnung eines Privaten stattgefunden hat, ist derselbe nun am 1. Februar 1924 zu unnehmbaren Bedingungen von der Genossenschaft „Taubstummenindustrie Lyß“ (Präsident Notar J. Hochuli in Lyß) übernommen worden.

Aus ganz kleinen Anfängen heraus hat sich das Unternehmen recht erfreulich entwickelt und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Im Anfang (Juni 1922) wurden 6 Taubstumme und 2 Lehrlinge beschäftigt, jetzt sind es 14. Die Lehrlinge, gegenwärtig 3, stehen unter dem kantonalen Lehrlingsgesetz und besuchen vorschriftsmäßig die Gewerbeschule. In dem bald zwei Jahre dauernden Betrieb hat sich noch kein Unfall ereignet. Die Taubstummen wohnen verstreut im Dorfe Lyß und dürfen mit ihrer Unterkunft zufrieden sein; denn sie erfahren von der Bevölkerung freundliche und verständnisvolle Behandlung. Die gemieteten Fabrikräume sind hell, angenehm und geräumig. Die hergestellten Waren haben gleich zu Anfang großen Anklang gefunden und der Absatz ist immer größer geworden. (Die Taubstummenindustrie hat an den Gewerbeausstellungen in Bern und Lyß 1922/23 die höchsten Auszeichnungen erhalten und wird sich auch an der diesjährigen kantonalen Gewerbeausstellung in Burgdorf beteiligen.)

Die Kundschaft hat sich bis jetzt und der Warenaumsatz seit der Reorganisation im August-September 1923 in den Monaten Oktober/November 1923 gegenüber den Vormonaten verdoppelt und im Dezember sogar vervierfacht. Bei normalen Betriebsverhältnissen und ausreichendem Warenlager hätte der Umsatz ohne weiteres noch einmal verdoppelt werden können. Anfangs Dezember schon konnten keine neuen Aufträge mehr angenommen werden, weil der Betrieb mit Arbeit überhäuft war.

Wenn man bedenkt, wie beschränkt die Auswahl von Berufen für Taubstumme ist, so muß sich jedermann freuen über die Gröfzung eines weitern, schönen, sauberen und den Geist des Taubstummen befriedigenden Arbeitsgebietes, wie es die Herstellung von kunstgewerblichen Lederwaren ist, wo manche sonst brachliegenden, kunstgewerblichen Talente Taubstummer entwickelt, gefördert und betätigt werden können. Eine große Wohltat ist es auch, daß ihrer Einige jahrelanger Arbeitslosigkeit entrissen werden konnten. Möge das gemeinnützige Unternehmen auch ferner blühen und gedeihen zum Wohle vieler Taubstummer!

A.

**Zürich.** Am 15. Februar 1924 starb in Zürich Stadtschreiber Dr. Rudolf Bollinger im 68. Altersjahr. Als 30jähriger Mann wurde er seinerzeit (1886) als Sekretär des von Antistes Dr. Finsler 1878 gegründeten freiwilligen Armenvereins der Altstadt Zürich gewählt und so der erste besoldete Berufsarmenpfleger der Schweiz. 15 Jahre lang widmete er sich dieser Tätigkeit, die ein nicht geringes Maß von theoretischen und praktischen Kenntnissen aller Art erforderte und durch den steten Kampf mit den Heimatgemeinden und Auseinandersezungen mit übel beratenen, sich nur von ihrem Gefühl leitenden Privaten nicht immer leicht, erfreulich und befriedigend war. Im Verein mit Antistes Dr. Finsler führte er 1905 die Zentralisation der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich durch. Mit Ausnahme des Hilfsvereins Enge gelang es den beiden Männern, alle bisherigen Armenvereine in der großen freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich zu vereinigen. Dr. Bollinger entwarf das Organisationsstatut der neuen Hilfsinstitution, stellte die Unterstützungsgrundsätze auf, die heute noch maßgebend sind, und stand als Generalsekretär, dem zunächst noch zwei Sekretäre beigegeben waren, der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege mit bestem Erfolg vor. Im Verkehr mit den Hilfsbedürftigen zeichnete ihn ein großes Wohlwollen aus. Oberster Grundsatz bei der Unterstützungsaktivität war ihm stets, nicht durch Almosen auf den Schaden ein Pfälsterchen zu setzen, sondern ihn an der Wurzel zu packen, wirkliche durchgreifende, umfassende Hilfe zu leisten. So große Menschenkenntnisse er sich auch im Laufe der Jahre erworben hatte, hat er doch niemals die Information, die genaue Erforschung in jedem Unterstützungsfall einschränken oder missen wollen. Durch ihn wurde die freiwillige Armenpflege zu einer Institution, die in wirksamer Weise die heimatliche Armenpflege ergänzt, und zu einem Vorbild, das fort und fort da und dort in der Schweiz nachgeahmt worden ist. Wenn immer man der Entwicklung der freiwilligen Armenpflege in der Schweiz gedenkt, wird man auch die Pionierarbeit Dr. Rudolf Bollingers nicht vergessen dürfen. Durch sein konziliantes, der Festigkeit doch nicht entbehrendes Wesen, seine große Erfahrung und reiche Sachkunde gelang es ihm immer mehr, die Heimatgemeinden zur Mithilfe heranzuziehen, was sich in der stetigen Zunahme der sog. Verkehrs-gelder (aus der Heimat eingehende Unterstützungen) dokumentierte. Auch hilfsbereite wohlätige Private brachten ihm in wachsendem Maße Vertrauen entgegen und stellten ihm reichliche Mittel zur Verfügung, damit die Unterstützung, dem wirklichen Bedarf entsprechend, bemessen werden konnte. Trotz dieser erfolgreichen Tätigkeit verließ Dr. Bollinger die freiwillige und Einwohnerarmenpflege im Jahre 1901, wohl weil er sich nach einer, an die Nerven etwas weniger Anforderungen stellenden Arbeit sehnte, und trat als Stadtschreiber in die Stadtverwaltung ein. — Seither ist sein Name noch oft genannt worden in Verbindung mit dem Problem der Ueberfremdung der Schweiz und der Einbürgerung der Ausländer. Er stand 1912 an der Spitze der sog. Neunerkommission, die dem Bundesrat am 17. Dezember jenes Jahres in einer Petition feste Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Zwangseinbürgerung einreichte. Alle, die ihn näher kannten, werden dem Verstorbenen, der in seinem Berufe nicht aufging, sondern auch noch andere Interessen kannte, ein gutes Andenken bewahren.

W.

### Literatur.

**Eduard Mirer, Das Armenwesen des Kantons Graubünden.** Juristische Dissertation der Universität Freiburg (Schweiz) 1922.